

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Nutzungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Nutzungsart nach
§ 10 Abs. 1+5 BauNVO

SO
Camping

Camping - und Wohnmobilstellplatz
gem. § 1 LVO

2. Die Nutzung nach § 10 Abs. 5 BauNVO ist zulässig.
3. Die max. Nutzung mit Dauerstellplätzen darf 50%, (=9 Stück) der Standplätze nicht überschreiten.
4. Gem. § 2 der LVO müssen Zufahrten und Fahrwege mindestens 3 m breit, und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.
5. Gem. § 3 der LVO gilt die Nutzung für Standplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

II. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

1. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Standplätzen und Verkehrsflächen ist auf diesen Flächen unmittelbar zur Versickerung zu bringen.
2. Die Schmutzwässer sind an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen

Hinweise :

1. Die Nutzung als Winterabstellplatz mit Festinstallationen von Wohnwagen und massiven, bzw. starren Vorbauten ist unzulässig.
2. Gem. § 4 der LVO muß die Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet sein.
3. Gem. § 5 der LVO müssen die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen installiert werden, bzw. vorh. sein.
4. Gem. § 6 der LVO - Brandschutz, ist entsprechend der Größe des Campingplatzes, mit 18 Standplätzen, an zentraler Stelle, für die Brandklassen A, B und C, 2 geeignete Feuerlöscher mit mind. 6 KG Löschmittelinhalt, betriebsfertig bereitzustellen.
5. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur K 86 sind vom jeweiligen Baugrundstückseigentümer des Campingplatzes selbst auszuführen, da diese nicht von der Ortsgemeinde geplant sind.
6. Sollten innerhalb des Plangebietes archäologische Denkmäler und Funde bekannt werden, ist dies, gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz - und pflegegesetzes (DSchPflg § 17) unverzüglich zu melden.

III. Grünordnerische Festsetzungen

Befestigungsarten

(Minimierungsmaßnahme M 1)
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zur Befestigung der Zuwegung und Stellplätze sind wasserdurchlässige, aufgehellte Beläge zu verwenden. Es können verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä.

Ausgleichsmaßnahme A 2

gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf der im B-Plan zum "Anpflanzen einer Hecke" markierten, 3 m breiten Fläche ist eine freiwachsende Strauchhecke (0,75 x 0,75 m versetzter Verband) anzupflanzen. Es sind mind. 5 Arten auf 10 lfm zu verwenden, wobei nur max. 20 % aus Ziergehölzen bestehen dürfen. Die Mindesthöhe der ausgewachsene Hecke muss 2,5 m betragen.

Als Arten können z.B. verwendet werden:

Cornus sanguinea (Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus laevigata* (Weißdorn), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gem. Schneeball) [Solitär, 3xv, m.B., 125-150]

Ausgleichsmaßnahme A 3

gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf den im B-Plan gekennzeichneten Standorten sind 9 Stk kleinkronige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang umgehend zu ersetzen. Als Arten sind zu verwenden:

Acer campestre (Feldahorn), *Crataegus laevigata* "Paul's Scarlet" (Rotdorn), *Malus floribunda* (Zierapfel), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* "Edulis" (Essbare Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere) oder hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten gem. der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP [Hochstamm, 2xv, 12-14]

Gehölzerhalt

(Vermeidungsmaßnahme V 1)
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 25 BauGB

Die innerhalb der überplanten Flächen vorhandenen Laub- und Obstbäume bzw. Sträucher sind zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

Junganpflanzungen können auch vor Beginn der Baumaßnahmen verpflanzt werden.

Umsetzung

gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen A 2 bis A 3 sind in der ersten Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Campingplatzes umzusetzen.

HINWEISE

Ausgleichsmaßnahme A 2

gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Die festgesetzte 2-reihige Heckenpflanzung sollte beidseits der Pflanzreihen noch mind. 1,75 m Platz zur besseren Entwicklung haben, so dass insgesamt ein Grünstreifen von 5 m Breite für die Hecke zur Verfügung steht.

Ausgleichsmaßnahme A 1

gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf Gem. EnsCh, Flur 3, Flurstück 122 wird die externe Ausgleichsmaßnahme A 1 festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Campingplatzes. Die Maßnahme ist zu 100 % dem Campingplatz zugeordnet.